

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.02.2018 (GVBl. S. 22), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.03.2017 (GVBl. S. 45) hat die Vertretung der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im Folgenden: Straßen) einschließlich des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) obliegt grundsätzlich der Gemeinde Isernhagen.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Isernhagen geregelt.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, es sei denn, die Reinigungspflicht ist nach § 2 auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden.
- (4) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der angrenzenden und der erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts.

Die Gebühren, die für die Straßenreinigung zu entrichten sind, regelt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für alle Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich des Winterdienstes obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger).
- (2) Die Reinigung und der Winterdienst für die gesamte Straße werden für diejenigen Straßen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, gem. § 52 Abs. 4 NStrG auf die Eigentümer der angrenzenden und der erschlossenen Grundstücke übertragen.

- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 2 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkplatzflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht gem. den Absätzen 1 und 2 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 09.12.74 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Isernhagen, den 03.01.2019

G E M E I N D E I S E R N H A G E N

Bogya
(Bürgermeister)

(DS)

Veröffentlicht am 10.01.2019 im " Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover", Nr. 1

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis

zu § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (=Straßenreinigungssatzung). => **Straßenreinigung durch die Grundeigentümer**

Ortschaft Altwarmbüchen

Alter Postweg
Am Rischteich
Am Walde
An der Wietze
Brentanostraße
Eichendorffstraße
In den Gärten
Lüneburger Damm
Pappelweg
Soorenweg
Hirtenwiese
Berghornfeld
Heinrich-Grethe-Str.
Seckbruch
Erna-Schütte-Str.
Ethernkamp
Wietzeau

Ortschaft Kirchhorst

Am Mühlenberg
Arnikaweg
Binsenweg
Glockenheide
Harmshof
Hinter Pastors Hofe / Nord und Mitte
Krümpelweg
Moorstraße
Mühlenweg
Pastorenweg
Schellhornfeld
Schilfgrund
Stichbruch
Hampfen Hof
Kalminaweg
Porstweg
Schlehenweg
Transformatorweg

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Ortschaft Isernhagen F.B.

Möllerstrift
Tilkentrift
Werlohweg

Ortschaft Isernhagen K.B.

Im Vorfelde
Pastorenrift
Kirchweg
Simon-Windmeier-Straße

Ortschaft Neuwarmbüchen

Allensteiner Straße
An der alten Ziegelei
An der Worth
Buschweg
Heisterholzmühle
Im Rothen
Im Winkel
Kapellenstraße
Rothenfeld
Ziegeleiweg

Ortschaft Isernhagen H.B.

Alter Reithof
Am Forsthaus
Bahlweg
Hirschkamp
Holbeinstraße
Jadeweg
Nolteweg
Okerweg
Rehkamp

Ortschaft Isernhagen N.B.

An der Bues
Beuthener Weg
Kirchbusch
Weichselweg

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

In den vorgenannten Straßen wird nur der Winterdienst durch die Gemeinde ausgeführt.

In den Straßen der Gemeinde Isernhagen, die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Reinigung der Fahrbahn und der Winterdienst durch die Gemeinde ausgeführt.